

Allgemeinverfügung der Gemeinde Harztor zur Widmung einer Straße

Gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 19,20), ist es erforderlich, nachfolgend aufgeführte Straße der Gemeinde Harztor (Gemarkung Niedersachswerfen) zu widmen.

Widmung

Die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Harztor (Gemarkung Niedersachswerfen, Flur 2, Flurstücke 41/57 und 41/51, wird gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) zur Gemeindestraße mit dem Straßennamen **“Bemmelweg”** in der Baulast der Gemeinde Harztor gewidmet. Die Gemeindestraße wird für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Die Begründung für diese Allgemeinverfügung ist das Recht auf Gemeingebrauch an der Straße “Bemmelweg” für die Allgemeinheit. Der Lageplan mit Markierung der gewidmeten Fläche ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Harztor, Ordnungsamt, Ilgerstraße 23, 99768 Harztor, einzulegen oder an das Landratsamt Nordhausen, Widerspruchsbehörde, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, zu richten.

Harztor, den **24.09.2026**

Gemeinde Harztor


Klante
Bürgermeister



5713937.7

622542.1



622453.2 (EPSG:25832)

5713824.8 (EPSG:25832)

Der vorliegende Auszug wurde aus Daten verschiedener grundstücks- und raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keinen amtlichen Auszug im Sinne des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dar, so dass eine rechtsverbindliche Auskunft daraus nicht abgeleitet werden kann.
© GeoBasis-DE / BKG 2025 dl-de/by-3.0